

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 75.

Montag den 15. März.

1852.

K a n d i a g .

Erste Kammer. (23. öffentliche Sitzung den 13. März.) In der heutigen Sitzung wurde die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung des Berichts der dritten Deputation über die vorliegenden Petitionen, das gefährliche Ueberhandnehmen des jüdischen Einflusses auf Handel und Gewerbe betreffend, wieder aufgenommen und beendet.

Der Referent wies nach dem Schlusse der Debatte in seinem Schlußworte in Vertheidigung des Deputationsgutachtens darauf hin, daß die Deputation unter zwei Uebeln das Kleinste gewählt habe, indem sie vorgeschlagen, wenn das Uebel durchaus nicht anders gehoben werden könne, lieber die Rechte der inländischen Juden in etwas zu beschränken, als vielleicht das Gesammtwohl des Staats zu gefährden. Auch die Deputation habe die moralische Achtbarkeit so vieler jüdischen Familien erkannt und lasse ihr, wie manchen andern empfehlenswerthen Zügen im Charakter der Juden, gern Gerechtigkeit widerfahre; allein was von Einzelnen gelte, leide keine Anwendung auf die Gesamtheit.

Bei der Abstimmung, die mittelst Namensaufrufs geschieht, wieb der Antrag der Deputation:

"in Verbindung mit der zweiten Kammer die eingegangenen Petitionen an die Staatsregierung mit dem Antrage abzugeben: selbige wolle zum nächsten ordentlichen Landtage eine die Verhältnisse sowohl der inländischen als der ausländischen Juden definitiv regelnde Vorlage an die Stände bringen und dabei den Klagen der christlichen Bevölkerung über zunehmenden Einfluß der Juden in Handel und Gewerbe möglichst thunliche Abhilfe verschaffen"

von der Kammer gegen 3 Stimmen (Dr. Bülow, Koch, Dr. Friederici) angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war die Wahl eines Mitgliedes in die zweite Deputation und eines interimistischen Secretairs.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 10. März 1852.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Mitgliederzahl wurde Ersatzmann Meyschke als stimmberechtigt einberufen. Beim Vortrage aus der Registrande kam der Beschuß des Rathes, für den Johannishurm aus den Mitteln des Johannishospitals eine neue Uhr nach dem Muster der auf der katholischen Kirche befindlichen anschaffen zu lassen, sofort zur Berathung. Die vorhandene Uhr ist so schadhaft, ihre Gang so unrichtig, daß sich von einer Reparatur, welche fast zwei Dritttheile der Anschaffungskosten der neuen Uhr erfordern würde, kein besonders günstiger Erfolg erwarten läßt. Diese Umstände wurden bei der Debatte, welche sich über die Vorlage entzog, vielfach bestätigt und schließlich die auf 340 Thlr. veranschlagten Kosten für die neue Uhr verwilligt. Zugleich beschloß man, den Rath im Rückschreiben zu ersuchen, die Besorgung der Uhr in Zukunft einem Sachverständigen zu übertragen.

Das Collegium trat ferner einem mit dem Töpfersmeister Hönicke allhier einzugehenden Vergleiche bei. Hönicke hat als Erbe seines Vaters, des ehemaligen Assistenten beim hiesigen Servis- und Einquartierungsbureau, Johann Adam Hönicke, an die Commune einen Anspruch wegen Nachzahlung von Gehalt erhoben,

welchen sein Vater aus der ihm vom 19. October 1830 bis 17. April 1832 übertragen gewesenen Verwaltung des Amtes eines Esernenverwalters zu beziehen gehabt habe. Der Kläger hatte 270 Thlr. gefordert, und der Proces ist bereits bis zur Entscheidung in zweiter Instanz gediehen, nach deren Eingang ein Vergleich dahin zu Stande gekommen ist, daß die Commune dem Kläger 180 Thlr. vergleichsweise zahlt, während ein jeder Theil seine Kosten trägt.

Nachdem hierauf das Collegium einen Antrag des Directoriums, sich für Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage von 100 Thlr. für den Expedienten der Stadtverordneten, Röhn, beim Stadtrath zu verwenden, einstimmig angenommen hatte, beschloß dasselbe auf Anregung des St.-B. Heyner, den Stadtrath um schleunige Auskunft über den dermaligen Stand des vollständig berathenen Einquartierungsregulativs mit dem Ersuchen anzugehen, daß der selbe auf möglichst baldige Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit hinarbeiten möge.

Auf der Tagesordnung stand zunächst das Gutachten der Deputation zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über die Anlegung eines Schleusentracts auf dem Terrain der Lagerhäuser. Ref. Kramermeister Apel. Der Rath postuliert dazu a conto der Lagerhäuser 1600 Thlr., welche die Deputation zur Verwillingung empfahl.

Nachdem der Ref. auf Anfrage des Adv. Francke mitgetheilt hatte, daß das Material der vor mehreren Jahren auf demselben Areal angelegten Schleuse zum neuen Schleusenbau mit verwendet, daß aber jene Schleuse in ihrer jetzigen Lage nicht belassen werden können, weil sie den Baugrund des neu aufzuführenden Steuergebäudes durchschneidet, sprach St.-B. Engelhardt, an einen früheren Schleusenbau erinnernd, den Wunsch aus, daß zu der zu erbauenden Schleuse recht gutes Steinmaterial genommen werden möge. Der Ref. bezweifelte nicht, daß dies, wie sich vom städtischen Bauamte ohnehin erwarten lasse, jedenfalls geschehen werde. Hierauf wurde das Deputationsgutachten einstimmig angenommen.

Ein weiterer Vortrag derselben Deputation betraf die Einrichtung der Directorialwohnung im neuen Gebäude der III. Bürgerschule.

Auf Ansuchen des Directors derselben, Dr. Ramshorn, hat der Stadtrath beschlossen, in der gedachten Wohnung durch Herausnahme einer Scheidewand zwei Zimmer in eins vereinigen, eine Zwischenthür anlegen, die Küche mit Kochherd, Röhren und sonstigem Zubehör versehen, Verschläge im Boden- und Kellerraum anbringen und noch einige andere kleine Vorrichtungen herstellen zu lassen. Der durch diese Baulichkeiten nötig werdende Gesamtaufwand ist auf 217 Thlr. 14 Gr. veranschlagt.

Die Deputation beantragte:

- 1) zu Verwendung dieser Summe Zustimmung zu ertheilen, und dabei
- 2) dem Rath zur Erwägung zu geben, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Zimmer der Directorialwohnung, dem Wunsche des Directors entsprechend, statt der projectirten bloßen Ausdehnung der Wände neu absetzen zu lassen.

Nach Eröffnung der Debatte erklärte St.-B. Wigand, daß er in einigen Puncten vom Deputationsgutachten abgehen müsse. Bei Besichtigung der Localitäten habe er nämlich die Überzeugung gewonnen, daß die Herausnahme der einen Scheidewand unzweck-